Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(18.3.1975) Drucksache 8/1373

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 1373**
Landtag 18. 03. 75
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz"

Die Stiftung „Preußischer Kulturbesitz" ist durch Bundesgesetz vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841) als bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden.

Gemäß § 3 des Stiftungsgesetzes ist Zweck der Stiftung, „bis zu einer Neuregelung nach der Wiedervereinigung die ihr übertragenen preußischen Kulturgüter für das Volk zu bewahren, zu pflegen und zu ergänzen. . . ".

Zur Stiftung gehören folgende Einrichtungen in Berlin:

— Hauptverwaltung	
— Staatliche Museen	(z. B. Nationalgalerie, Gemäldegalerie, Museum für Völkerkunde)
— Staatsbibliothek	(= Rechtsnachfolgerin der preuss. Staatsbibliothek; Wahrnehmung überregionaler Aufgaben des deutschen Bibliothekswesens)
— Geheimes Staatsarchiv	(= Sammlung der Akten früherer preuss. Behörden)
— Ibero-Amerikanisches Institut	(= Deutsche Zentralbibliothek für Literatur aller Wissensgebiete aus Spanien, Portugal, Süd- und Mittelamerika)
— Staatliches Institut für Musikforschung	(= musikwissenschaftliche Sammlungen und Forschungen)

Seit 1961 erfolgte die Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz" in der Weise, daß ihr entsprechend satzungsmäßigem Stimmrecht der jährliche Zuschußbedarf zu 9/19 vom Bund und zu 10/19 gemeinsam von den Ländern Berlin, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein zur Verfügung zu stellen war.

Mit dem Ziel, die seit Jahren angestrebte Finanzierung der Stiftung durch alle Länder herbeizuführen, wurde anläßlich der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten der Länder am 18. Oktober 1974 das anliegende Abkommen unterzeichnet.

Danach werden die Kosten der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz" vom Bund und den Ländern vorbehaltlich der Zustimmung der Länderparlamente nach folgendem Finanzierungsschlüssel übernommen:

— Der Bund und Berlin tragen die Neubau- und Ersteinrichtungskosten allein.

— Die übrigen Kosten werden zu 75 v. H. vom Bund und zu 25 v. H. von den Ländern übernommen.

— Von dem Länderanteil entfällt eine Interessenquote von 25 v. H. auf das Land Berlin.

— Der verbleibende Länderanteil wird auf alle Bundesländer mit Ausnahme Bayerns nach dem „Königsteiner Schlüssel" umgelegt. Der danach auf das Saarland entfallene Finanzierungsanteil wird vom Saarland und von Bayern gemeinsam getragen.

— Nordrhein-Westfalen hat sich bereit erklärt, über seinen Anteil am Gesamtbeitrag der Länder hinaus weiterhin so lange insgesamt 12,5 Millionen DM jährlich zu zahlen, bis dieser Betrag durch seinen Beitrag im Rahmen des Länderanteils erreicht ist.

Der Betragsanteil Bremens für 1975 beläuft sich gemäß Mitteilung der Stiftung auf 221 300 DM. Der voraussichtliche Betragsanteil der einzelnen Länder ab 1976 ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

Durch das Abkommen entstehen danach für Bremen jährliche Mehraufwendungen von:

1976 = 250 600 DM

1977 = 273 400 DM

1978 = 290 500 DM.

Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat dem Abkommen in ihrer Sitzung am 11. Februar 1975 zugestimmt. Die Finanzdeputation hat in ihrer Sitzung am 25. Februar 1975 dem Abkommen ebenfalls ihre Zustimmung gegeben.

Die Bürgerschaft wird gemäß Artikel 101 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 der Landesverfassung gebeten, dem als Anlage 1 beigefügten Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz" sowie den sich daraus für Bremen ergebenden Verpflichtungen zuzustimmen.

Anlage 1

Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz"

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

Abkommen

Artikel 1

Die Vertragschließenden verpflichten sich, nach den näheren Bestimmungen dieses Abkommens der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz" die zum Ausgleich des Stiftungshaushalts erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2

Die Kosten für Neubauten und ihre Ersteinrichtung einschließlich des Grunderwerbs werden je zur Hälfte vom Bund und dem Land Berlin getragen.

Artikel 3

Die übrigen Kosten werden nach Maßgabe der Regelungen in den Artikeln 4 und 5 zu 75 v. H. vom Bund und zu 25 v. H. von den Ländern übernommen.

Artikel 4

(1) Der nach Artikel 3 von den Ländern zu tragende jährliche Zuwendungsbetrag wird zu 25 v. H. vom Land Berlin (Interessenquote des Sitzlandes), zu 75 v. H. von allen Ländern gemeinsam aufgebracht.

(2) Der von den Ländern gemeinsam aufzubringende jährliche Zuwendungsbetrag wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als

Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres. Der Freistaat Bayern wird nicht in den Berechnungsschlüssel dieses Absatzes einbezogen.

(3) Der nach dem Berechnungsschlüssel des Absatzes 2 ermittelte Anteil des Saarlandes wird vom Saarland und vom Freistaat Bayern gemeinsam je zur Hälfte getragen.

Artikel 5

(1) Mit Zustimmung aller anderen Vertragschließenden kann der Bund oder ein Land über seinen jeweiligen Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen erbringen. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn aufgrund einer Vereinbarung mit der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz" Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewährt werden und hierdurch keine Folgekosten entstehen.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz" weiterhin jährlich insgesamt 12,5 Millionen DM zur Verfügung, bis dieser Betrag durch seinen Anteil im Rahmen des Länderanteils nach Artikel 4 erreicht ist. Um den jeweiligen Unterschiedsbetrag mindert sich der vom Bund gemäß Artikel 3 zu tragende Anteil am Zuwendungsbedarf der Stiftung.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jedem Vertragschließenden durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragschließenden zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1984.

(2) Sofern ein Vertragschließender gekündigt hat, sind alle Vertragschließenden unter Einschluß des Kündigenden verpflichtet, unverzüglich über die weitere Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz" zu verhandeln.

(3) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn mindestens vier Vertragschließende gekündigt haben, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung des Letzten wirksam wird.

(4) Wird das Abkommen von einem Vertragschließenden gekündigt, so kann jeder der übrigen Vertragschließenden binnen einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Artikel 7

Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber dem Bundesminister des Innern abzugeben.

Bonn, den 18. Oktober 1974

Für die Bundesrepublik Deutschland
gez. Schmidt

Für das Land Baden-Württemberg
gez. Filbinger

Für den Freistaat Bayern
gez. Heubl

Für das Land Berlin
gez. Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Peter Schulz

Für das Land Hessen
gez. Hemfler

Für das Land Niedersachsen
gez. Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen
gez. Halstenberg

Für das Land Rheinland-Pfalz
gez. Kohl

Für das Saarland
gez. Schön

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Stoltenberg

Protokollnotiz

Nr. 1 zu Artikel 2

Die Ersteinrichtung besteht aus den Einrichtungsgegenständen, die dem Nutzungszweck und der Funktionsfähigkeit eines Neubaus dienen. Zur Ersteinrichtung gehört nicht das eigentliche Bibliotheks- und Museumsgut.

Nr. 2 zu Artikel 4

Die Vertragschließenden stimmen darin überein, daß Artikel 4 unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 nur Rechte und Pflichten zwischen den Ländern untereinander begründet; die Länder können ohne Zustimmung des Bundes eine abweichende Regelung zur Aufbringung ihres Zuwendungsbetrages treffen.

Anlage 2

	1975		1976		1977		1978	
Gesamtzuschußbedarf Abschn. I + II	102 911 200	100 %	109 014 800	100 %	115 391 300	100 %	115 352 700	100 %
Bund	61 190 600	59,460	65 693 100	60,261	71 038 200	61,563	72 627 400	62,962
Berlin	20 896 000	20,305	21 954 000	20,139	22 177 800	19,220	19 947 700	17,293
Baden-Württemberg	2 343 300	2,277	2 496 200	2,290	2 723 500	2,360	2 893 100	2,508
Bremen	235 300	0,229	250 600	0,230	273 400	0,237	290 500	0,252
Hamburg	665 900	0,647	709 400	0,651	774 000	0,671	822 100	0,713
Hessen	1 470 100	1,429	1 566 000	1,437	1 708 600	1,481	1 815 000	1,573
Niedersachsen	1 758 500	1,709	1 873 200	1,718	2 043 800	1,771	2 171 000	1,882
Nordrhein-Westfalen	12 500 000	12,146	12 500 000	11,465	12 500 000	10,832	12 500 000	10,836
Rheinland-Pfalz	906 500	0,880	965 600	0,886	1 053 600	0,913	1 119 200	0,970
Schleswig-Holstein	646 000	0,628	688 100	0,631	750 800	0,651	797 500	0,691
Bayern/Saarland	299 000	0,290	318 600	0,292	347 600	0,301	369 200	0,320
Zusammen	102 911 200	100 %	109 014 800	100 %	115 391 300	100 %	115 352 700	100 %

Die Investitionskosten der Stiftung sind in den Zuschußanteilen des Bundes und des Landes Berlin enthalten. Die Beträge geben die effektiven Finanzierungsanteile wieder, die sich nach Berücksichtigung aller Finanzierungsschlüssel des geplanten Abkommens ergeben. Der Betrag für Bayern/Saarland entfällt je zur Hälfte auf diese beiden Länder.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.